

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Ausbau der Staatsstraße 2220 (Ellwangen) Landesgrenze – Dinkelsbühl zwischen dem Bereich der Landesgrenze Baden- Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Station 1,625) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach) und der Gemeinde Wört (Ostalbkreis)

Ansbach, den 13.06.2013

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1 Unterrichtungspflichten.....	6
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	8
3.4 Denkmalschutz.....	8
3.5 Fischerei.....	9
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen.....	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	12
6. Entscheidung über Einwendungen.....	12
7. Kosten.....	12
B. Sachverhalt.....	12
C. Entscheidungsgründe.....	14
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	14
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	14
2. Materiell- rechtliche Würdigung.....	15
2.1 Ermessensentscheidung.....	15
2.2 Planrechtfertigung.....	15
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	15
2.2.2 Planungsziel.....	16
2.3 Öffentliche Belange.....	17
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	17
2.3.2 Planungsvarianten.....	17
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	19
2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	20
2.3.5 Gewässerschutz.....	24
2.3.6 Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang.....	26
2.3.7 Wald.....	26
2.3.8 Denkmalschutz.....	27
2.3.9 Fischerei.....	28
2.3.10 Sonstige öffentliche Belange.....	29
2.3.10.1 Träger von Versorgungsleitungen.....	29
2.3.10.2 Stadt Dinkelsbühl.....	29
2.3.10.3 Bayerischer Bauernverband.....	29
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	32
2.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden.....	32
2.4.2 Einzelne Einwender.....	34
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	40
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	41
3. Kostenentscheidung.....	41
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	41
E. Hinweis zur Auslegung des Plans.....	42

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS- Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung

RAS- L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung
RAS- Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bzw. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG);

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Staatsstraße 2220 (Ellwangen) Landesgrenze – Dinkelsbühl zwischen dem Bereich der Landesgrenze Baden- Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Station 1,625) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach) und der Gemeinde Wört (Ostalbkreis)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2220 (Ellwangen) Landesgrenze – Dinkelsbühl zwischen dem Bereich der Landesgrenze Baden- Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Station 1,625) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 31.05.2013	
2	Übersichtskarte vom 30.11.2011 (nachrichtlich)	1:25.000
3.1 T	Übersichtslageplan vom 31.05.2013 (nachrichtlich)	1:5.000
3.2	Übersichtslageplan der Varianten vom 30.11.2011 (nachrichtlich)	1:5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt St 2220 vom 30.11.2011	1:50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt GVS nach Wört vom 30.11.2011	1:50
6 Blatt 3	Regelquerschnitt Geh- und Radweg mit Entwässerung vom 30.11.2011	1:50
7.1 Blatt 1 T	Lageplan Teil 1 vom 31.05.2013	1:1.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan Teil 2 vom 31.05.2013	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 31.05.2013	
7.3 Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 30.11.2011	1:5.000
7.3 Blatt 2	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 30.11.2011 (nachrichtlich)	1:25.000
8 Blatt 1 T	Höhenplan St 2220 vom 31.05.2013	1:2.000/ 200
8 Blatt 2	Höhenplan GVS nach Wört vom 30.11.2011	1:500/ 50
12.1 T	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 31.05.2013	
12.2 Blatt 1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan vom 31.05.2013	1:5.000
12.3 Blatt 1 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.05.2013	1:1.000
12.3 Blatt 2 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.05.2013	1:1.000
12.3 Blatt 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.05.2013	1:50.000/ 1:1.000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.11.2011	
13.1 T	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 31.05.2013	
13.2 Blatt 1	Einzugsgebiete der Regenrückhaltebecken Teil 1 vom 30.11.2011	1:1.000
13.2 Blatt 2 T	Einzugsgebiete der Regenrückhaltebecken Teil 2 vom 31.05.2013	1:1.000
14.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 31.05.2013	1:1.000
14.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 31.05.2013	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.05.2013	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Dem Zweckverband RiesWasserVersorgung, Bergstr. 10, 73479 Ellwangen, damit die erforderlichen Sicherungsarbeiten an der betroffenen Wasserleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG Bayern bzw. § 20 DSchG Baden-Württemberg vor- und frühgeschichtliche

Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. den zuständigen baden- württembergischen Denkmalschutzbehörden zu melden sind.

- 3.1.3 Der Stadt Dinkelsbühl als Trägerin der Unterhaltungslast des Häringsbachs; sie ist auch vom Ende der Bauarbeiten zu unterrichten.
- 3.1.4 Den Fischereiberechtigten am Häringsbach und sonstigen betroffenen Gewässern; diese sind auch frühzeitig über Flussumleitungen und Wasserabsenkungen zu informieren sowie vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.5 Dem im Landkreis Ansbach für Vor- und Frühgeschichte zuständigen Kreisheimatpfleger.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Das Bauvorhaben ist beschlussgemäß nach den festgestellten Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 3.2.2 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes ebenfalls eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen.
- 3.2.3 Der Vorhabensträger hat geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.
- 3.2.4 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen. Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.2.5 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 3.2.6 Die durch die Baumaßnahmen evtl. angeschnittenen oder überdeckten Drainageanlagen sind funktionsfähig anzupassen.
- 3.2.7 Nach der Bauausführung ist/ sind der ursprüngliche Zustand des Vorlandes/ der Vorländer/ der Uferböschung/en und/ oder der Gewässersohle wieder herzustellen.
- 3.2.8 Der vorhandene Bewuchs im Bereich von Gewässern ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 3.2.9 Auszubauendes Material ist vor Ausbau zu beproben und entsprechend der Beprobungsergebnisse fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2.10 Auf einen möglichst natürlichen Ausbau des Häringsbachs mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen ist zu achten. Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Bachbettes und der Ufer sollten unterbleiben.

- 3.2.11 Bei der geplanten Gewässerkreuzung ist die DIN 19661-1:1998-07: Wasserbauwerke - Teil 1: Kreuzungsbauwerke; Durchleitungs- und Mündungsbauwerke, zu beachten. Auf die Ausbildung eines naturnahen Niedrigwassergerinnes zur Erhaltung der Durchgängigkeit ist zu achten.
- 3.2.12 Die Anforderungen nach den RiStWag sind im Rahmen der Baudurchführung zu beachten.
- 3.2.13 Der Vorhabensträger hat sich an der Unterhaltung der Vorfluter entsprechend ihrem Vorteil bzw. Einfluss zu beteiligen.
- 3.2.14 Für den Fall, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Bau des Vorhabens Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen vorbehalten, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden, insbesondere damit keine schädlichen Gewässerveränderungen auftreten und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Während der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 3.3.2 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.3.3 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den in den Maßnahmenblättern in Unterlage 12.1 genannten Maßgaben dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Maßnahmen sind zudem zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.
- 3.3.4 Die Schutzmaßnahmen an Bäumen (S1) sind so weit wie möglich so umzusetzen, dass nicht nur der Stamm unmittelbar geschützt wird, sondern der gesamte Wurzelraum/ Kronentraufbereich geschützt bzw. abgezaunt wird.
- 3.3.5 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung/ Untersuchung des Häringsbachs hinsichtlich eines Vorkommens des europäischen Flusskrebse sowie der im Rahmen der saP relevanter Muschelarten in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zu veranlassen. Sofern sich dabei ein Vorkommen zumindest einer dieser Arten bestätigen sollte, hat sie ein Absammeln der Tiere auf einer Gewässerstrecke von jeweils 50 Meter unter- und oberhalb des geplanten Brückenbauwerks über den Häringsbach sowie deren Verbringen außerhalb dieses Bereichs zu veranlassen. In diesem Fall sind im Rahmen der Bauausführung auch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um evtl. während der Bauphase entstehende Gewässertrübungen soweit wie möglich zu verringern.

3.4 Denkmalschutz

- 3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen

denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.

- 3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5 Fischerei

- 3.5.1 Bei Bauausführung in offener Baugrube ist darauf zu achten, dass durch Gewässerabdämmung dem unterliegenden Bachlauf nicht so viel Wasser entzogen wird, dass es zu einer Gefährdung der in diesem Gewässer lebenden Fischarten kommen kann bzw. eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.
- 3.5.2 Während der Bauzeit ist besonders darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Fließgewässer sowie in das Grundwasser gelangen.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.6.1 Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung in Form einer Begehung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den betroffenen Grundstückseigentümern vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über die Durchführung der Beweissicherung zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.
- 3.6.2 Die in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.- Nr. 331, Gemarkung Wolfertsbronn, hat zu unterbleiben.
- 3.6.3 Die unter Nr. 2.1 der Unterlage 7.2 aufgeführten Abschnitte der bestehenden Staatsstraßentrasse sind abweichend von den Darstellungen in den Planunterlagen auf eine Breite von 4 m zurückzubauen.
- 3.6.4 Die unter Nrn. 4.1, 4.3 und 4.6 der Unterlage 7.2 genannten Abschnitte des östlich der St 2220 geplanten Begleitweges sind entsprechend Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 1 der RLW 99 auszuführen (bituminöse Befestigung).

- 3.6.5 Auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 482, 484 und 505, Gemarkung Wolfertsbronn, sind nach dem Ende der Baumaßnahme in den Bereichen, in denen der bestehende Wald durch das Vorhaben angeschnitten wird, in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern und nach näherer Maßgabe des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach eine Durchforstung sowie eine Unterpflanzung mit Laubholz zur Entwicklung eines stabilen Waldrandes vorzunehmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/ Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Straßen- und Böschungflächen der St 2220 über Mulden, Straßengräben, Verrohrungen und Regenrückhaltebecken in den Häringsbach erteilt.
- 4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken des Grundwasserspiegels (Bauwasserhaltung) für die Dauer der Bauzeit erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Der Vorhabensträger hat bei der Vergabe der Bauarbeiten sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des WHG und des BayWG sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers eingehalten werden.
- 4.3.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis:
- 4.3.2.1 Umfang des erlaubten Einleitens von Niederschlagswasser aus den Straßen- und Böschungflächen (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

Einleitungsstelle	Fl.- Nr. (Gemarkung)	Vorfluter	Einleitungsmenge (l/s)
E1	490 (Wolfertsbronn)	Häringsbach (Gew. III)	26,0 (neu: 4,0)
E2	258/2 (Wolfertsbronn)	Häringsbach (Gew. III)	18,0 (neu: 5,0)
E3	258/2 (Wolfertsbronn)	Häringsbach (Gew. III)	24,0
E4	383 (Wolfertsbronn)	Häringsbach (Gew. III)	11,0

- 4.3.2.2 Das Regenrückhaltebecken RRB-1 ist abweichend von den planlichen Darstellungen mit einem Fassungsvermögen von 350 m³ auszuführen.

- 4.3.2.3 Die Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe und insbesondere die Einlaufbereiche der Regenrückhaltebecken in die Vorfluter sind mit großformatigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Erosionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefälle Sohl- und Böschungsfußsicherungen auszuführen.
- 4.3.2.4 Es ist geeignetes bindiges Material für die Dammschüttungen der Regenrückhaltebecken vorzusehen. Die Becken sind mit einer Hochwasserentlastung auszustatten.
- 4.3.2.5 Beim Einleiten des bei Regenwetter anfallenden Straßenabwassers in die Vorfluter (über Mulden, Straßengräben, Verrohrungen und Rückhaltebecken) dürfen keine schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren nachweisbar sein.
- 4.3.2.6 Der pH- Wert des eingeleiteten Straßenabwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- 4.3.2.7 Für den Fall, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch das Vorhaben Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen vorbehalten, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden.
- 4.3.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zur unter A. 4.1.2 erteilten beschränkten Erlaubnis:
- 4.3.3.1 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z. B. Drainleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind so bald wie möglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen können.
- 4.3.3.2 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 4.3.3.3 Nach Errichtung der straßenbaulichen Anlagen sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- 4.3.3.4 Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für Rohrleitungen und Bauwerke ist nur solches Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.
- 4.3.3.5 Sollten Grundwasserabsenkungen in bebauten Gebieten erforderlich werden, ist vor Bauausführung eine Beweissicherung durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen.
- 4.3.3.6 Das entnommene Grundwasser darf nur abgeleitet werden, wenn das Wasser augenscheinlich keinerlei Trübungen/ Verunreinigungen aufweist. Ggf. hat eine Ableitung über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zu erfolgen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzun-gen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 7.3 Blatt 1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Lau-fe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der St 2220 zwischen der Landes-grenze Baden-Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn. Der Ausbauabschnitt be-ginnt an der Landesgrenze und endet im Bereich des Ortseingangs von Wolfertsbronn. Die St 2220 verlässt im Zuge des Ausbaus bereichsweise die be-stehende Trasse und erhält eine Fahrbahnbreite von 6,5 m. Im Einmündungsbe-reich der GVS von/ nach Wört ist eine Linksabbiegespur vorgesehen. Auf beiden Seiten der St 2220 werden abschnittsweise Begleitwege angelegt, wobei auch Tei-le der bestehenden Staatsstraßen-trasse hierfür Verwendung finden. Auf baden-württembergischem Gebiet wird im Rahmen des Vorhabens auf einer Länge von rund 150 m ein Geh- und Radweg zwischen der Landesgrenze und dem Gasthaus Sonne hergestellt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.12.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach für den Ausbau der Staatsstraße 2220 (Ellwangen) Landesgrenze – Dinkelsbühl zwischen der Landesgrenze Baden Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn das Planfest-stellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

ren. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern bestimmte mit Schreiben vom 22.02.2012 die Regierung von Mittelfranken zur örtlich zuständigen Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 24.04.2012 bis zum 23.05.2012 bei der Stadt Dinkelsbühl und der Gemeinde Wört jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 06.06.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Dinkelsbühl
- Gemeinde Wört
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Ansbach
- Landratsamt Ostalbkreis
- Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Vermessungsamt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Zweckverband RiesWasserVersorgung

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 11.12.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Wolfertsbronn erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Nachgang zum Erörterungstermin brachte der Vorhabensträger eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren ein. Diese Tektur beinhaltet im Wesentlichen eine Abänderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die Ausgleichsfläche A1 wurde im Rahmen der Tektur zur Schonung von privateigenen Flächen flächenmäßig verkleinert, im Gegenzug wurde die Ausgleichsmaßnahme A2 in die Planung aufgenommen; sie soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 487, Gemarkung

Stilzendorf (Gemeinde Schillingsfürst) ausgeführt werden. Daneben wurde mit der Tektur der Standort des Regenrückhaltebeckens RRB-2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 384, Gemarkung Wolfertsbronn, geringfügig verschoben. Der Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 384, Gemarkung Wolfertsbronn, hat sich mit den aus der Tektur für ihn resultierenden Änderungen einverstanden erklärt. Im Übrigen ergeben sich durch die Tektur keine neuen bzw. stärkeren Betroffenheiten von privaten Belangen.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG i. V. m. der durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern am 22.02.2012 erfolgten Zuständigkeitsbestimmung die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt hier nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem BayStrWG.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für den Straßenbau als solchen nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayer. UVP- Richtlinie- Umsetzungs-gesetz (BayUVPRLUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden. Auch die UVP- RL der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP- RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das oben genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Neubau einer Brücke über den Häringsbach (Gewässer III. Ordnung) und die damit verbundene Verlegung des Häringsbachs war aber gemäß § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der in der Anlage 2 zum UVPG enthaltenen Kriterien durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Häringsbach kreuzt etwa bei Bau- km 0+260 die neue Straßentrasse, im Kreuzungsbereich wird der Bach lediglich auf einer Länge von ca. 42 m verlegt und mittels eines relativ schmalen Brückenbauwerks (Sohllänge rund 21 m) unter der neuen Straßentrasse hindurchgeführt. Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ist mit der in den Plänen vorgesehenen Ausgestaltung des Bauwerks jedenfalls im Zusammenwirken mit den verfügbaren Nebenbestimmungen gewährleistet. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher auch unter diesem Blickwinkel nicht.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Waldrodung war, nachdem auf Dauer ca. 2,02 ha Wald gerodet werden, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Rodung kein ökologisch sensibles Gebiet betrifft; es wird insbesondere in keine festgesetzten Schutzgebiete eingegriffen, lediglich ein gesetzlich geschütztes Biotop wird in vergleichsweise geringem Umfang beansprucht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch insoweit nicht notwendig.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentcheidung im Rahmen dieses Beschlusses eingeflossen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Materiell- rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der St 2220 zwischen dem Bereich der Landesgrenze Baden- Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, dienen dem Durchgangsverkehr und haben die Verkehrssicherheit zu fördern (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die Staatsstraße 2220 beginnt an der Landesgrenze zu Baden- Württemberg. Gemeinsam mit der Landesstraße L 2220 (Fortführung der St 2220 auf baden-württembergischen Gebiet) stellt sie eine Querverbindung zwischen der Bundesstraße 25 bei Dinkelsbühl und der Bundesstraße 290 bei Ellwangen her. Der Straßenzug verbindet die Mittelzentren Dinkelsbühl und Ellwangen und erschließt den dazwischen liegenden, überwiegend land- und forstwirtschaftlich strukturierten Raum. Für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Bayern und Baden-Württemberg ist er von besonderer Bedeutung, nicht zuletzt auf Grund seiner Funktion als Autobahnzubringer zur A 7 Ulm - Würzburg (AS Ellwangen). Dementsprechend wichtig ist der Straßenzug insbesondere für den Wirtschaftsverkehr. An Wochenenden und in der Ferienzeit wird er zudem auch für Zwecke des Fremdenverkehrs genutzt.

Die St 2220 weist im gegenständlichen Abschnitt verschiedene straßenbauliche Defizite auf: Die Linienführung der St 2220 ist hier un stetig und weist sehr enge Kurvenradien, kleine Kuppenhalbmesser sowie eine hohe Längsneigung von bis zu 10 % auf. Auf ganzer Länge des Abschnitts beträgt die Fahrbahnbreite nur 5,50 m und ist damit für das derzeitige Verkehrsaufkommen zu gering bemessen. Im Waldbereich sind daneben auch keine ausreichenden Sichtweiten gegeben. An der Landesgrenze wechselt zudem die Streckencharakteristik, da in Baden- Württemberg die L 2220 bereits in den Jahren 1997 und 1998 ausgebaut wurde. Bei der vorhandenen Straßenoberfläche der St 2220 ist es bereits zu erheblichen Verformungen gekommen; der vorhandene Fahrbahnaufbau ist für die derzeitigen Verkehrsverhältnisse zu schwach dimensioniert. Straßenbegleitende Wege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer sind derzeit nicht vorhanden.

Die genannten Defizite führen zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Strecke. Besonders anschaulich werden diese Beeinträchtigungen bei einer Begegnung von zwei Lkw in einer der beiden sehr engen und unübersichtlichen Kurven im Waldbereich.

Der planfestgestellte Ausbau der St 2220 beseitigt die beschriebenen Defizite und erhöht damit die Verkehrssicherheit im Planungsbereich deutlich. Zudem wird eine einheitlichere Reisegeschwindigkeit auf der St 2220 erzielt.

Die für den Ausbau sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens.

2.2.2 Planungsziel

Das Vorhaben bezweckt eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt der St 2220 durch eine Verbesserung der Linienführung in Grund- und Aufriss incl. einer Abflachung der engen Kurven und unübersichtlichen Kuppen, eine Erhöhung der Fahrbahnbreite der St 2220 von derzeit 5,50 auf 6,50 m sowie eine Trennung der Verkehrsarten durch Anlage land- und forstwirtschaftlicher Begleitwege.

Das Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungachsen erreichen.

Das Vorhaben geht mit den Aussagen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) im Kapitel "Verkehr" konform (vgl. insbesondere die Ausführungen unter B V (neu) 1.4.2 des Regionalplans). Der Ausbau der St 2220 zwischen der Landesgrenze und Wolfertsbronn wird vom Regionalplan sogar explizit gefordert.

Westlich der Ausbaustrecke grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an und überlagert im äußersten südlichen Bereich an der Landesgrenze geringfügig den Umgriff der gegenständlichen Planung. Dieses großräumige landschaftliche Vorbehaltsgebiet stellt aber keinen Hinderungsgrund für das Vorhaben dar, da negative Auswirkungen durch die Baumaßnahme insoweit nicht zu erwarten sind.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Einwendungen hat sie - ebenso wie der Regionale Planungsverband Westmittelfranken - nicht erhoben.

2.3.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante beinhaltet den Verzicht auf einen Ausbau der St 2220 zwischen der Landesgrenze Baden- Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn und die Beibehaltung des jetzigen Ausbauzustandes.

Variante 1

Die Trassenführung der Variante 1 orientiert sich auf ganzer Länge relativ stark am bestehenden Straßenverlauf. Von Bau- km 0+000 bis 0+200 liegt die Straße etwas westlich der bestehenden Trasse, von Bau- km 0+200 bis Bau- km 0+400 verläuft die Straße auf der jetzigen Straßentrasse. Im weiteren Verlauf schneidet die Straße die S- Kurve der bestehenden Trasse und trifft bei Bau- km 0+800 wieder auf diese. Ab dort folgt der Straßenverlauf bis zum Ende der Ausbaustrecke dem Verlauf der bestehenden Straßentrasse.

Variante 2

Bei der Variante 2 verläuft die Straße ab Bau- km 0+000 etwa 100 m auf der bestehenden Trasse, bevor sie bei Bau- km 0+250 rund 15 m westlich der jetzigen Straßentrasse das Häringsbachtal quert. Danach durchschneidet die Straße bis Bau- km 0+800 auf etwa 350 m Länge Waldflächen; der Abstand zur Bestandstrasse beträgt dabei max. etwa 100 m. Im Anschluss daran verläuft die Straße bis Bau- km 1+200 auf rund 400 m über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf den bestehenden Straßenverlauf schwenkt die Straße erst kurz vor Wolfertsbronn wieder ein.

Variante 3

Bei dieser Variante verläuft die Straße ab Bau- km 0+000 auf rund 50 m Länge bestandsnah. Danach schwenkt sie ab Bau- km 0+050 in nordwestlicher Richtung ab und kreuzt bei Bau- km 0+240 das Häringsbachtal. Hierdurch entfallen die ersten beiden Kurven der bestehenden Trasse. Anschließend durchschneidet die Straße mit einer Links- Rechts- Kurve von etwa 400 m Länge zwei Waldstücke; eine im Bestand vorhandene enge S- Kurve entfällt dadurch. Bei Bau- km 0+800 trifft die Straße wieder auf die bestehende Straßentrasse, an welcher sich dann der weitere Straßenverlauf bis zum Ende der Ausbaustrecke bei Bau- km 1+560 orientiert.

Die Varianten sind mit Ausnahme der Nullvariante in Unterlage 3.2 zeichnerisch dargestellt.

2.3.2.2 Vergleich der Varianten und Bewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Mit der Nullvariante kann mangels Veränderung der derzeit vorhandenen Straßenführung das unter C. 2.2.2 dargestellte Planungsziel nicht erreicht werden; sie scheidet daher aus.

Bei der Variante 2 verläuft die Straßentrasse größtenteils abseits der bestehenden Staatsstraße und bringt damit einen im Vergleich zu den Varianten 1 und 3 deutlich höheren Flächenverbrauch sowie eine wesentliche stärkere Zerschneidung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit sich. Unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten ist die Variante 2 der Variante 3 in etwa gleichwertig.

Die Variante 1 ist von den untersuchten Varianten mit dem geringsten Flächenverbrauch für die Straßentrasse an sich verbunden, da sie durch Verwendung sehr kleiner Entwurfparameter einen stark bestandsorientierten Ausbau erlaubt. Allerdings entspricht die Linienführung dieser Variante nicht den einschlägigen Straßenbaurichtlinien und mithin nicht dem aktuellen Stand der Technik. So ermöglicht die Linienführung nur eine Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h, die erforderlichen Haltesichtweiten können nicht eingehalten werden und die Radienrelationen liegen außerhalb des sicher befahrbaren Bereichs. Ein Ausbau, der den Erfordernissen der Verkehrssicherheit genügt, ist damit mit der Variante 1 nicht zu erreichen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass bei dieser Variante 1 neben den Flächen für die eigentliche Straßentrasse auch noch zusätzliche Flächen benötigt werden, um beispielweise Regenrückhaltebecken anzulegen.

Die Variante 3 weist gegenüber der Variante 1 etwas größere Entwurfparameter auf. Sie genügt dafür aber den sich aus den Straßenbaurichtlinien hinsichtlich einer verkehrssicheren Gestaltung ergebenden Anforderungen. Ein signifikant erhöhter Flächenverbrauch gegenüber der Variante 1 ist mit der Variante 3 insbesondere auf Grund dessen, dass hier eines der notwendigen Regenrückhaltebecken platzsparend in einer "Zwickelfläche" zwischen bestehender und neuer Straßentrasse errichtet werden kann, nicht verbunden.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten gibt die Planfeststellungsbehörde der Variante 3 den Vorzug. Sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar und erweist sich insbesondere im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die damit verbundenen Begleiterscheinungen als erheblich schonender als die Variante 2. Die Variante 1 scheidet allein schon auf Grund ihrer Defizite in verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht aus.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Ein Anlass, von den Vorgaben der genannten Richtlinien abzuweichen, die als anerkannte Regeln der Technik hinsichtlich Straßenplanungen gelten und insbesondere auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, besteht auch in Ansehung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren bekannt gewordenen Umstände nicht.

Die der planfestgestellten Trasse zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit ist mit 80 km/ h zutreffend gewählt. Die gewählten Trassierungselemente genügen den einschlägigen Grenz- und Richtwerten der RAS- L. Die Entwurfselemente sind aufeinander abgestimmt, so dass keine fahrdynamisch bedenklichen Unstetigkeiten auftreten.

Der für die Fahrbahn der St 2220 gewählte Regelquerschnitt RQ 9,5 der RAS- Q mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m ist sachgerecht und erforderlich, aber auch ausreichend für die Bewältigung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsmenge von 2.000 Kfz/ 24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8 %. Die für die GVS von/ nach Wört sowie für den Geh- und Radweg auf baden- württembergischen Gebiet vorgesehenen Querschnitte sind ebenfalls sachgerecht und notwendig für eine sichere Verkehrsabwicklung. Auch die für die straßenbegleitenden Wege vorgesehenen Querschnitte mit Breiten von 3 m sowie befestigten Banketten von jeweils 0,5 m Breite zu beiden Seiten sind sachgerecht und ausreichend. Die Ausführung breiterer Querschnitte - unter Abweichung von den einschlägigen "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesstraßen" des vormaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie den Vorgaben der RLW 99, die nach wie vor den diesbzgl. Stand der Technik widerspiegeln - hält die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte nicht für geboten. Die Planfeststellungsbehörde hält es allerdings insbesondere mit Blick auf das bereichsweise sehr starke Gefälle des Geländes für geboten, diejenigen Abschnitte der bestehenden Staatsstraßen, die für die vorgesehenen straßenbegleitenden Wege herangezogen werden, (nur) auf eine Breite von 4 m - und nicht auf 3 m wie vom Vorhabensträger geplant - zurückzubauen, um eine ausreichende Benutzbarkeit der Wege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten. Dies wurde unter A. 3.6.3 verfügt.

Im Anhörungsverfahren wurde verschiedentlich der Wunsch geäußert, die geplanten Begleitwege zu asphaltieren. Die Planfeststellungsbehörde hält hier auf Grund des genannten bereichsweise sehr hohe Gefälles, der zu erwartenden Mitbenutzung des östlich der Staatsstraße geplanten Begleitweges durch Fahrradfahrer sowie zur Minimierung von Verschmutzungen des Weges einen durchgehende bituminöse Befestigung dieses Weges für angezeigt. Unter A. 3.6.4 wurde deshalb zur Gewährleistung der verkehrssicheren Benutzung des Weges die Ausführung der neu zu bauenden Wegeabschnitte mit einer 8 cm starken Asphaltdecke verfügt. Bzgl. der übrigen Begleit- bzw. Wirtschaftswege, die Gegenstand der festgestellten Planung sind, sieht die Planfeststellungsbehörde hingegen keine

Notwendigkeit, eine von den Planunterlagen abweichende Wegebefestigung anzuordnen.

Hinsichtlich der technischen Details des Vorhabens im Einzelnen wird auf die Unterlagen 6, 7 und 8 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die einzelnen Straßenbestandteile nur so groß bemessen wurden, wie sie für eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung jeweils erforderlich sind. Eine (weitere) Reduzierung des Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.

2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.4.1 Verbote

Zwingendes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.4.1.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen

FFH- oder SPA- Gebiete sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Das FFH- Gebiet 6927-341 "Rotachtal" liegt südlichöstlich der St 2220 auf baden-württembergischem Gebiet. Die planfestgestellte Trasse verläuft etwa 50 m westlich des FFH- Gebietes und damit sogar weiter von diesem entfernt als die bestehende Staatsstraße, die in einem Abstand von etwa 35 m zu dem Gebiet verläuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Grund dessen ausgeschlossen werden.

In Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG bzw. nach Landesrecht wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen. Im unmittelbaren Trassenbereich der Staatsstraße liegt allerdings bei Bau- km 0+250 das gesetzlich geschützte Biotop 6927-0053-001 "Kurzer Gehölzsaum am Häringsbach". Für die Überbauung dieses Biotops im Rahmen des Vorhabens lässt die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen (siehe hierzu unter C. 2.3.4.3) sowie im Hinblick darauf, dass die gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründe hier auch eine Zurückstellung der Belange des Biotopschutzes rechtfertigen, gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit diesem Beschluss eine Ausnahme zu. Aus den gleichen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde die Überbauung bzw. Beseitigung von nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen zu (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG), soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig ist.

2.3.4.1.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zu-

sätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 - 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07).

Das methodische Vorgehen der den Planunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und ist nicht zu beanstanden. Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 12.4 auf S. 2 dargestellt, hierauf wird Bezug genommen. Die vorgelegte Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend; die Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind, wurden berücksichtigt.

Zusammenfassend kommt die vorliegende saP zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL erfüllt werden. Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus wurden im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die vorgelegte saP überprüft und deren Ergebnisse aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt.

2.3.4.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine in gleicher Weise zur Erreichung des Planungsziels geeignete Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.4.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.4.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträch-

tigungen hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.4.3.2 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot; auf die Erläuterungen und die Beschreibung der vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in Unterlage 12.1 wird insoweit Bezug genommen.

Der Einwand, dass Möglichkeiten zur Verringerung der Barrierewirkung der Staatsstraße im Bereich des Häringsbachs nicht im gebotenen Umfang genutzt wurden, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine Ausführung des neu geplanten Bachdurchlasses beispielsweise mit einem Wellstahlprofil mit einer lichten Weite von 3,68 m und einer lichten Höhe von 2,47 m würde gegenüber dem vorgesehenen Durchlass, der mit einer lichten Weite von 2,57 m und einer lichten Höhe von 1,88 m geplant ist, Mehrkosten im mittleren fünfstelligen Bereich bedingen. Derartige Mehrkosten müssen hier aber nicht zuletzt mit Blick darauf, dass der derzeit vorhandene Durchlass unter der St 2220, welcher lediglich 1,20 m x 1,20 m misst, auch nach Verwirklichung des Vorhabens bestehen bleibt und dann beinahe unmittelbar an den neuen Durchlass angrenzt, in der Gesamtschau als außer Verhältnis stehend angesehen werden. Der durch einen größer dimensionierten Durchlass zusätzlich erzielbare Gewinn hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit rechtfertigt diese Mehrkosten nicht.

Durch die Verfügungen unter A. 3.6.3 und 3.6.4 wird nicht gegen das Vermeidungsgebot verstoßen, da die mit diesen Verfügungen verfolgten Zwecke (siehe hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.3) hier nicht in gleicher Weise mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden können.

2.3.4.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gleichwertig die Ersatzmaßnahme (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was vorliegend keinen Bedenken begegnet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Flächenumwandlung und Versiegelung durch Überbauung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen
- Überbauung eines Gehölz- und Röhrichsaums am Häringsbach
- Überbauung des Häringsbachs mit Erlen- Bruchwaldresten und Feuchtwald
- Überbauung eines Feldgehölzes
- Unterbrechung des Kaltluftaustausches in der Talaue des Häringsbachs
- Unterbrechung von Wanderrouten der Tierarten Biber, Blinschleiche und Erdkröte
- Beeinträchtigungen durch Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sieht die festgestellte Planung die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen A1 und A2 vor, die im Wesentlichen eine Entwicklung von Flächen durch natürliche Sukzession auf Rohboden sowie eine Umwandlung von Flächen in extensives Grünland beinhalten. Darüber hinaus sind zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sowie zur Gestaltung des Landschaftsbildes die Gestaltungsmaßnahmen G1 - G3 geplant, die u. a. die Pflanzung von Strauchhecken mit Baumanteilen sowie von Einzelbäumen (G1), die Pflanzung von Obstgehölzen (G2) sowie die Pflanzung eines Baumtores am südlichen Ortseingang von Wolfertsbronn (G3) vorsehen. Auf die detaillierte Beschreibung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in den der Unterlage 12.1 T beigefügten Maßnahmeblättern verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang

in Anspruch genommen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Eigentum des Freistaats Bayern befinden.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Beanspruchung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und den jeweiligen Pflegezielen entsprechend auf Dauer zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A. 3.3.3 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Es kann somit festgehalten werden, dass bei Realisierung der plangegenständlichen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.3 verfügbaren Maßgaben nach Beendigung der Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

2.3.5 Gewässerschutz

2.3.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst, eines gesonderten Ausspruchs im Beschlusstenor bedarf es insoweit nicht. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A. 3.2 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Rahmen des Bauvorhabens ist der Neubau einer Brücke über den Häringsbach vorgesehen, welcher mit einer Verlegung des Häringsbachs auf einer Länge von ca. 42 m verbunden ist. Dies stellt einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG dar, für den der Plan mit diesem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der verfügbaren Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Das Vorhaben liegt zudem teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet des Häringsbachs i. S. v. § 76 Abs. 1 WHG. Die Hochwasserrückhaltung und das Rückhaltevolumen im Bereich des Häringsbachs werden durch das Vorhaben aber nur unwesentlich beeinträchtigt. Der Wasserstand sowie der Abfluss bei Hochwasser ($HQ_{100} = 6,0 \text{ m}^3/\text{s}$) werden kaum nachteilig verändert, denn der geplante Wellstahlrohr-Durchlass besitzt ein Abflussvermögen von ca. $9,0 \text{ m}^3/\text{s}$; demgegenüber beträgt das Leistungsvermögen des bestehen bleibenden Rechteckdurchlasses nur ca. $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$. Das Vorhaben gefährdet somit den Hochwasserschutz nicht; es erfüllt

sogar die für festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete geltenden Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG.

Das Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone (Zone IIIA und IIIB) der vorgesehenen Erweiterung des Wasserschutzgebietes "Rotachtal und Gerbachtal". Daneben liegt es auf baden-württembergischem Staatsgebiet am äußersten Randbereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Rotachtal". Unter A. 3.2.12 wurde deshalb verfügt, dass die Anforderungen nach den RiStWag im Rahmen der Baudurchführung zu beachten sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat – unter Maßgabe der im Beschlusstenor verfügten Nebenbestimmungen – keine fachlichen Bedenken gegen die festgestellte Planung erhoben.

2.3.5.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Es ist vorgesehen, das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette abzuführen und zusammen mit dem auf den Böschungsfächen anfallenden Oberflächenwasser in Mulden zu sammeln und - teilweise unter Zwischenschaltung von Regenrückhaltebecken - über Entwässerungsgräben sowie Durchlässe in die vorhandenen Vorfluter einzuleiten. Daneben wurde vorsorglich eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels für die Dauer der Bauzeit beantragt.

Die Einleitungen sowie das vorübergehende Absenken des Grundwasserspiegels im Baubereich sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, für das vorübergehende Absenken des Grundwasserspiegels im Baubereich genügt die Erteilung einer auf die Dauer der Bauzeit befristeten beschränkten Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG. Bei Beachtung der unter A. 4.3 auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Für eine Aufnahme des vom Bayerischen Bauernverband sowie von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, nachdem greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen durch die unter A. 4.1.1 gestatteten Benutzungen nicht erkennbar sind. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Soweit in diesem Zusammenhang auf mögliche Einflüsse von Geländeeinschnitten und Dammschüttungen auf das Grundwasser hingewiesen wird, ändert dies nichts an der rechtlichen Beurteilung, nachdem die in der Planung vorgesehenen Oberbodenauf- bzw. -abträge schon keinen der in § 9 WHG aufgeführten Benutzungstatbestände erfüllen. Im Übrigen wurden unter A. 4.3.2.6 weitere Auflagen für die dort aufgeführten Fälle ausdrücklich vorbehalten, zudem kann gem. § 13 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat – unter Maßgabe der im Beschlusstenor verfügten Nebenbestimmungen – keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erhoben.

2.3.6 Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in nicht zu vernachlässigendem Umfang Flächen, die bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Land- und Forstwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stünden.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden 6,87 ha Fläche benötigt, davon werden 4,72 ha neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die auf der St 2220 zukünftig zu erwartende Verkehrsmenge, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Zufahrten und Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

2.3.7 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen insgesamt etwa 2,02 ha Wald gerodet werden. Der zu rodende Waldbestand westlich der bestehenden St 2220 nördlich der Aue des Häringsbaches ist im Waldfunktionsplan abschnittsweise als Wald mit Bodenschutzfunktion dargestellt; von diesem Bodenschutzwald werden im Rahmen des Vorhabens 0,59 ha gerodet.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird, verboten. Dieses Verbot gilt allerdings nicht, wenn eine Erlaubnis zur Rodung erteilt ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde lässt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG mit diesem Beschluss die Rodung der von der Planung betroffenen Waldflächen zu. Nach der genannten Rechtsgrundlage ist die Rodung von Schutzwald zuzulassen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Derartige Nachteile sind hier auf Grund des geringen Rodungsumfanges von weniger als 0,6 ha, welcher in Hinblick auf die gesamte Schutzwaldfläche nicht ins Gewicht fällt, nicht zu erkennen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat den Eintritt solcher Nachteile nicht geltend gemacht. Im Übrigen wären im Hinblick auf die unter C. 2.2 gemachten Ausführungen vorliegend auch zwingende Gründe des öffentlichen Wohls i. S. v. Art. 9 Abs. 7 BayWaldG gegeben, die eine Rodung auch dann zuließen, wenn Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes durch das Vorhaben angenommen werden müssten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat keine Einwendungen aus forstfachlicher Sicht gegen die festgestellte Planung erhoben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von verschiedenen Seiten eine Erhöhung der Windbruchgefahr durch das Vorhaben geltend gemacht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat hierzu auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die Grundstücke Fl.- Nrn. 475, 477 und 524, Gemarkung Wolfertsbronn, nicht unmittelbar an die neue Straßentrasse angrenzen, sondern diesen jeweils Waldstücke vorgelagert sind, so dass eine erhöhte Windwurfgefahr durch den Straßenbau nicht gegeben sein dürfte. Das Grundstück Fl.- Nr. 474/51, Gemarkung Wolfertsbronn, verfügt nach Mitteilung des Amtes auch im Bereich des neuen Waldrandes bereits über einen stabilen Trauf (alter Weg), so dass auch hier weitere Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind. Die Grundstücke Fl.- Nrn., 482, 484 und 505, Gemarkung Wolfertsbronn, werden durch den Straßenausbau direkt angeschnitten, nach Auffassung des Amtes sollte hier im Anschluss an den Ausbau auf die Entwicklung eines stabilen Waldrandes (Durchforstung, Unterbau mit Laubholz auf den ersten Metern) hingewirkt werden. Eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabensträgers wurde unter A. 3.6.5 ausgesprochen.

2.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Vor allem im Hinblick darauf, dass auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt sind, haben die Belange des Denkmalschutzes insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der angeordneten Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung derzeit nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die angeordneten Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen dieser Beschluss die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A. 3.4 verfügten Maßgaben.

Die unter A. 3.4 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst

einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die unter A. 3.1.1 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

2.3.9 Fischerei

Der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - bringt vor, es müsse gewährleistet sein, dass der aus den geplanten Regenrückhaltebecken herührende Oberflächenwassereintrag vom Vorfluter noch so abgebaut werden könne, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten seien. Das sei dann der Fall, wenn die Regentlastungsbauwerke ausreichend dimensioniert seien.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat gegen die vorgesehene Dimensionierung der beiden Regenrückhaltebecken keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht geäußert, insbesondere hat es keine Erhöhung der Rückhaltevolumina für notwendig erachtet. Eine Veranlassung zur Vergrößerung der Becken sieht die Planfeststellungsbehörde im Hinblick darauf nicht.

Der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - bringt zudem vor, das eingeleitete Wasser dürfe keine wassergefährdenden Stoffe enthalten und die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahin gehend verändern, dass Fische und Fischfauna geschädigt würden.

Im bestehenden Zustand wird das Straßenoberflächenwasser der St 2220 unmittelbar in den Häringsbach eingeleitet, Regentlastungsbauwerke sind nicht vorhanden. Insofern führen die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Rückhaltebecken zu einer Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation. Eine höhere Gefährdung für die Fischfauna als derzeit gegeben ist durch das Vorhaben jedenfalls nicht zu besorgen. Ein Anlass, dem Vorhabensträger zusätzliche Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, besteht damit nicht.

Die vom Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - im Zusammenhang mit dem Neubau einer Brücke über den Häringsbach geforderten Maßgaben wurden unter A. 3.5, A. 3.1.3 bzw. A. 3.2.10 verfügt. Lediglich die Vorgabe, die Durchlässe ca. 20 - 30 cm unterhalb der Gewässersohle einzubauen, wurde nicht in diesen Beschluss aufgenommen. Insofern wird auf die Nebenbestimmung unter A. 3.2.11 verwiesen, die ebenso den Sinn hat, ein Absetzen von Sohlsubstrat für aquatische Lebewesen im Durchlassbereich zu ermöglichen und ein möglichst naturnahes Gerinne sowie die Durchgängigkeit zu erhalten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach erachtet hier aber eine Eintiefung des Durchlasses von 10 cm, welche nach der DIN 19661-1 mindestens zu leisten ist, im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten (bestehender Durchlass unterhalb, Weiherkette oberhalb), die verfügte Ausbildung eines Niedrigwassergerinnes sowie das kleine Einzugsgebiet als ausreichend; dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

2.3.10 Sonstige öffentliche Belange

2.3.10.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich der einzige von der Planung betroffene Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt hat, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

2.3.10.2 Stadt Dinkelsbühl

Die Stadt Dinkelsbühl hat den Wunsch nach einer Durchbindung des östlich der St 2220 geplanten Begleitweges bis zum Ortseingang von Wolfertsbronn zur Herstellung einer durchgehenden Radwegverbindung geäußert.

Im Bereich zwischen der Einmündung der GVS von/ nach Wört in die St 2220 und dem Ortstrand von Wolfertsbronn sind im Rahmen der Planung nur geringfügige Veränderungen an der Trassierung der St 2220 vorgesehen. Es werden dadurch mit dem Ausbau hier - anders als zwischen Bau- km 0+000 und 0+750 - keine Straßenflächen entbehrlich, die für einen Begleitweg genutzt werden könnten. Für die gewünschte Durchbindung des Weges müssten daher in nicht unerheblichem Umfang private Grundflächen entlang der Straße in Anspruch genommen werden. Demgegenüber liegt die für das Jahr 2025 für die Ausbaustrecke prognostizierte Verkehrsmenge von knapp 2.000 Kfz/ 24 h merklich unter der für bayerische Staatsstraßen bei der Straßenverkehrszählung 2010 ermittelten durchschnittlichen Belastung von 3.851 Kfz/24 h, zudem weist die St 2220 nach Verwirklichung des Vorhabens in dem Bereich vor dem Ortseingang von Wolfertsbronn eine nur geringe Längsneigung auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht auf Grund dessen davon ab, dem Vorhabensträger die gewünschte Wegdurchbindung in diesem Beschluss aufzuerlegen. Es bleibt der Stadt Dinkelsbühl aber unbenommen, den Weg beispielsweise im Rahmen einer kommunalen Sonderbaulastmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt selbst durchzubinden.

2.3.10.3 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband fordert darauf hinzuwirken, dass während und vor allem nach Durchführung der Baumaßnahme sowohl die Grundstückerschließung als auch das Entwässerungssystem wieder voll funktionsfähig hergestellt wird. Zudem wird gefordert, den Vorhabensträger zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - falls notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Zudem hat der Vorhabensträger zugesagt, während der Bauzeit für eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers Sorge zu tragen. Der diesbzgl. Forderung wird damit entsprochen.

Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen das aus den festgestellten Plänen ersichtliche Begleitwegenetz sowie die dort verzeichneten Direktzufahrten von bzw. zur St 2220 zur Verfügung. Hierdurch ist sichergestellt, dass alle Grundstücke im Umfeld des Vorhabens, die derzeit an das öffentliche Wegenetz angeschlossen

sind, auch nach dem Ausbau der St 2220 über öffentliche Wege angefahren werden können.

Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass evtl. Umwegsentschädigungen, die im Zusammenhang mit Grundinanspruchnahmen stehen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden können, sondern dem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Durch das vorgesehene Begleitwegenetz werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Dafür, dass durch das Vorhaben unzumutbare Mehrwege und damit verbundene unzumutbare Belastungen für die Betroffenen entstehen, sieht die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Betroffenen keine Anhaltspunkte. Eine Schaffung weiterer Wegeverbindungen ist daher nicht veranlasst, für eine Entschädigung in Geld für Umwege, die entstehen, ohne dass Grundstücke der Betroffenen durchschnitten werden, ist ebenso kein Raum (Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die durch das Vorhaben insoweit eintretenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe zuzumuten. Während der Bauzeit können kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen bzw. Umwege naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt zu versuchen, diese Behinderungen bzw. Umwege möglichst gering zu halten. Für eine Unzumutbarkeit hier evtl. dennoch zeitweise in Kauf zu nehmender Umwege bzw. Einschränkungen ist ebenso nichts ersichtlich, die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen ebenso zuzumuten. Soweit den Forderungen nicht bereits im Rahmen der festgestellten Planung Rechnung getragen wurde, werden diese deshalb zurückgewiesen.

Auf die Forderung, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen und evtl. Schäden an diesen durch den Baustellenverkehr zu Lasten des Vorhabensträgers zu beheben, hat dieser eine Dokumentation der betroffenen Wege durch Fotografie zugesagt. Er hat zudem zugesagt, hier durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden nach Abschluss der Bauarbeiten mit zuständigen Baulastträger zu regeln. Der Forderung wird damit entsprochen.

Daneben wird für die für die Durchführung der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung erfolgt.

Der Forderung wird insoweit entsprochen, als der Vorhabensträger zugesagt hat, die Entschädigungen für vorübergehend beanspruchte Flächen direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer auszuzahlen. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten lässt der Vorhabensträger durch Fremdfirmen ausführen; diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Der Forderung, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke vor Baubeginn eine ordnungsgemäße Beweissicherung zur Zustandserfassung auf

Kosten des Baulastträgers durchzuführen, wird mit der unter A. 3.6.1 verfügten Nebenbestimmung entsprochen.

Für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird weiter beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Die Forderung nach einer Haftungsfreistellung mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist zurückzuweisen. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich einzelfallbezogen nach den jeweils einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden und Verunreinigungen nach Abschluss der Baumaßnahme durch von ihm beauftragte Unternehmen beseitigen zu lassen.

Daneben wendet sich der Bayerische Bauernverband dagegen, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf privateigenen Grundstücken zu verwirklichen, die nicht auf freiwilliger Basis von den Eigentümern hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorhabensträger hat die landschaftspflegerische Begleitplanung im Rahmen der eingebrachten Tektur abgeändert. Die nunmehr vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Eigentum des Freistaats Bayern befinden. Das Grundstück Fl.- Nr. 489, Gemarkung Wolfertsbrunn, wird nicht mehr im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 beansprucht. Der Einwendung wird damit entsprochen.

Es wird außerdem gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben und Vorfluter eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann; inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die festgestellte Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht überprüft und keine fachlichen Bedenken vorgebracht, insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie der zur Wasserableitung genutzten Vorfluter geäußert. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick darauf keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. ergänzender Entwässerungseinrichtungen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Überdies wird gefordert, vor Beginn der Baumaßnahmen dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahme beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Baulastträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die neuen Straßengrundstücke nach Baufertigstellung auf seine Kosten neu vermessen und abmarken zu lassen. Damit ist sichergestellt, dass die nach Fertigstellung des Vorhabens notwendigen Grenzzeichen gesetzt werden. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen vor Baubeginn ist auf Grund dessen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entbehrlich. Die Regulierung evtl. Schäden an Grenzzeichen außerhalb des unmittelbaren Baubereichs, welche auch nach Fertigstellung des Vorhabens an Ort und Stelle verbleiben, unterfällt nicht dem Regelungsbereich der Planfeststellung; derartige Schäden sind außerhalb der Planfeststellung zu regulie-

ren. Die Forderung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die abgegebene Zusage Rechnung getragen wird.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ist weder kraft Gesetzes sofort vollziehbar noch wurde seine sofortige Vollziehung von der Planfeststellungsbehörde angeordnet. Der Antrag, die sofortige Vollziehung bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, geht damit ins Leere.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Die Entscheidung unter A. 6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers Berücksichtigung gefunden haben oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist vorab darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

2.4.1 *Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden*

Im Rahmen der privaten Einwendungen werden wiederholt Gesichtspunkte angesprochen, die auch Gegenstand der Stellungnahmen der Stadt Dinkelsbühl bzw. des Bayerischen Bauernverbandes sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.3.10.2 und C. 2.3.10.3 verwiesen. Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.

2.4.1.1 Abschneiden von Zufahrten

Verschiedene Einwender befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Zufahrten.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen das aus den festgestellten Plänen ersichtliche Begleitwegenetz sowie die dort verzeichneten Direktzufahrten von bzw. zur St 2220 zur Verfügung. Hierdurch ist sichergestellt, dass alle Grundstücke im Umfeld des Vorhabens, die derzeit an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen sind, auch nach dem Ausbau der St 2220 über öffentliche Wege angefahren werden können. Während der Bauzeit können kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen bzw. Umwege naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt zu versuchen, diese Behinderungen bzw. Umwege möglichst gering zu halten. Für eine Unzumutbarkeit hier evtl. dennoch zeitweise in Kauf zu nehmender Einschränkungen ist nichts ersichtlich, die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten.

2.4.1.2 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Mehrere Einwender befürchten auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Die Einwendungen sind ebenfalls zurückzuweisen. Anhaltspunkte dafür, dass die von den Einwendern genannten Grundstücke durch die festgestellte Planung von der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage abgeschnitten werden, sind nicht erkennbar, auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat diesbzgl. keine fachlichen Bedenken geäußert. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - falls notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

2.4.1.3 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Verschiedentlich werden durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der in diesem Zusammenhang genannten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine dauerhafte Absenkung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels ist im Rahmen der festgestellten Planung nicht geplant. Für die Planfeststellungsbehörde sind auch keine zureichenden Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich infolge des Vorhabens dauerhafte Änderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der benachbarten Grundstücken haben können. Soweit dem Vorhabensträger mit diesem Beschluss eine beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken des Grundwasserspiegels für die Dauer der Bauzeit erteilt wird, werden gleichzeitig mit den unter A. 4.3.3 verfüigten Nebenbestimmungen die mit dem Eingriff in das Grundwasser verbundenen Auswirkungen so weit wie möglich verringert. Auf die Nebenstimmung unter A. 4.3.3.5, mit der eine Beweissicherung für den Fall angeordnet wird, das Grundwasserabsenkungen in bebauten Gebieten

notwendig werden, wird explizit hingewiesen. Evtl. dennoch mögliche Beeinträchtigungen stellen sich auch im schlechtesten Fall nicht als so schwerwiegend dar, als dass sie der Zulassung des Vorhabens entgegen stünden; für derartige Beeinträchtigungen hat der Vorhabensträger im Übrigen auch Entschädigung zu leisten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat unter Maßgabe der Nebenbestimmungen unter A. 4.3.3 keine fachlichen Bedenken gegen das vorübergehende Absenken des Grundwasserspiegels geäußert. Durch die für die Errichtung der neuen Brücke über den Häringsbach notwendigen Maßnahmen ist eine zeitweilige Veränderung des Grundwasserstandes nicht zu befürchten, nachdem der Vorhabensträger zugesagt hat, den Durchfluss des Häringsbachs im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

2.4.1.4 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Mehrere Einwender befürchten zudem durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang benannten Grundstücke durch Hangwasser.

Auf weiten Teilen der Ausbaustrecke werden an den Böschungsfüßen des Straßendamms Entwässerungsmulden angelegt, die das auf dem Straßenkörper sowie den Böschungsfächen anfallende Niederschlagswasser auffangen und in Richtung der Vorfluter ableiten. In den Bereichen der Ausbaustrecke, in denen keine Entwässerungsmulden geplant sind, ist auf Grund der dort jeweils vorgesehenen geringen Böschungsneigungen nicht damit zu rechnen, dass in mehr als zu vernachlässigendem Umfang Böschungswasser auf die angrenzenden Grundflächen gelangt. Eine Beeinträchtigung der benannten Grundstücke bzw. nicht dauerhaft beanspruchten Grundstücksteile durch Hangwasser ist daher nicht zu besorgen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

2.4.2 *Einzelne Einwender*

Soweit neben den unter C. 2.4.1 behandelten Einwendungen weitere individuelle Einwendungen vorgetragen werden, werden diese nachfolgend abgehandelt. Aus Datenschutzgründen werden diese Einwendungen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendernummer behandelt.

2.4.2.1 Einwender 1

Der Einwender wendet sich gegen den mit dem Vorhaben für ihn einher gehenden Flächenverlust, der seiner Ansicht nach für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht tragbar ist. Er fordert eine angemessene Entschädigung in Land.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zu der Frage, ob der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet wird, ergänzend beteiligt. Das Amt hat hierzu mitgeteilt, dass der Einwender durch das Vorhaben lediglich 3,07 % der in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verliert und deshalb keine Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders festgestellt werden kann. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der diesbzgl. ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung; nach dieser kann bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betriebs die Planfeststellungsbehörde regelmäßig ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Exis-

tenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295; BayVGH vom 24.05.2005, BayVBl 2007, 564/565). An dem genannten Ergebnis ändert auch die im Rahmen der eingebrachten Tektur vorgenommene Verschiebung des Regenrückhaltebeckens RRB-2 nichts, durch die vom Grundstück Fl.- Nr. 384, Gemarkung Wolfertsbronn, etwas mehr Fläche in Anspruch genommen wird. Insbesondere ist hier auch zu berücksichtigen, dass das Regenrückhaltebecken nunmehr auf dem als Grünland genutzten Grundstücksteil zu liegen kommt, der ackerbaulich genutzte Teil jetzt verschont wird und der Einwender die geänderte Lage des Beckens bevorzugt. Über die Art und Weise der Entschädigung für die vorgesehene Grundinanspruchnahme hat die Enteignungsbehörde außerhalb der Planfeststellung zu entscheiden. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt zu versuchen, dem Einwender im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Ersatzflächen anzubieten.

Soweit der Einwender fordert, Grundflächen, die durch das Vorhaben angeschnitten werden bzw. einen unförmigen Zuschnitt erhalten, in sinnvoll bewirtschaftbare Flurstücke zu bereinigen, ist er darauf hinzuweisen, dass in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet derzeit kein Flurbereinigungsverfahren angeordnet ist. Ggf. durch das Vorhaben entstehende Nachteile bzgl. Grundstückszuschnitt sind im Rahmen der außerhalb der Planfeststellung anzustellenden Entschädigungsrechnungen zu berücksichtigen.

Der Einwender fordert daneben vorzusorgen, dass durch das Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.- Nr. 384, Gemarkung Wolfertsbronn, keine Staunässe entsteht.

Für das genannte Regenrückhaltebecken ist kein Dauerstau vorgesehen, das dort anfallende Wasser wird nur vorübergehend zur Vermeidung von Abflussspitzen zwischengespeichert. Das Becken wird nach Nr. 5.13 der Unterlage 7.2 T mit einer Abdichtung nach Abschnitt 7 der RiStWag versehen; der Vorhabensträger hat zudem explizit zugesagt, den Damm des Regenrückhaltebeckens so auszubilden, dass er auch bei Vollfüllung nicht durchsickert wird. Der Forderung wird damit entsprochen.

Soweit der Einwender eine entsprechend angepasste Führung des bei Bau- km 0+015 vorhandenen Durchlasses zur Gewähr eines ungehinderten Drainageablaufs fordert, hat der Vorhabensträger zugesagt, den Durchlass zu erhalten und ggf. in der Länge anzupassen. Der Forderung wird damit ebenso entsprochen.

Der Einwender fordert überdies "eine Rohrführung des Grabens auf dem Grundstück Fl.- Nr. 160 bis zum Weihertal".

Die Planfeststellungsbehörde versteht diese Forderung dahin gehend, dass eine bestimmte im Bereich der Grundstücks Flur- Nr. 160, Gemarkung Wört, vorhandene Rohrleitung erhalten werden soll. Der Vorhabensträger hat diese Forderung ebenso verstanden und zugesagt, dass diese Leitung bestehen bleibt und ggf. erneuert wird. Der so verstandenen Forderung wird damit gleichfalls entsprochen.

Zudem fordert der Einwender, den Graben am Grundstück Fl.- Nr. 371, Gemarkung Wolfertsbronn, verrohrt zu führen, um den Flächenverlust zu verringern.

Das Grundstück Fl.- Nr. 371, Gemarkung Wolfertsbronn, liegt abseits der Ausbaustrecke und wird von dem Vorhaben nicht berührt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich die Forderung auf das Grundstück Fl.- Nr. 373, Gemarkung Wolfertsbronn, bezieht. Die Einplanung einer Entwässerungsmulde entlang der St 2220 im Bereich des letztgenannten Grundstücks entspricht den Vorgaben der RAS- Ew, welche den insoweit maßgeblichen Stand der Tech-

nik widerspiegeln. Entwässerungsmulden begünstigen u. a. eine (erwünschte) Versickerung des anfallenden Wassers, ermöglichen einen wirtschaftlicher Reinigungs- und Unterhaltungsbetrieb und weisen nicht zuletzt im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange Vorzüge auf. Entwässerungsrinnen mit Bordsteinkanten sollen deshalb nach den RAS- Ew auf der freien Strecke außerhalb bebauter Gebiete nur ausnahmsweise zur Ausführung kommen, etwa wenn räumlich sehr beengte Verhältnisse gegeben sind. Solche Verhältnisse liegen hier aber nicht vor. Eine Veranlassung dafür, von den Vorgaben der RAS- Ew abzuweichen, sieht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht, zumal auch der mit der Entwässerungsmulde verbundene Flächenverlust vergleichsweise gering ist. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender fordert, auch die auf den Ausbau der St 2220 zurückzuführenden Schäden, die erst in zeitlichem Abstand zum Ausbau auftreten bzw. erkannt werden, zu Lasten des Vorhabensträgers zu beheben, ist er darauf hinzuweisen, dass - wie bereits weiter oben ausgeführt - für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Forderung, betroffene Waldgrundstücke der Ackerflur zuzuweisen, muss zurückgewiesen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine rechtliche Handhabe dafür, eine derartige Regelung in diesem Beschluss zu treffen. Es bleibt dem Einwender aber unbenommen, z. B. einen entsprechenden Rodungsantrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu stellen.

Bzgl. der Forderung, die Flächen, die durch den teilweisen Rückbau der bestehenden Trasse der St 2220 frei werden, den Anliegern zuzuteilen, hat der Vorhabensträger in Aussicht gestellt, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten entbehrliche Restflächen den Nachbargrundstücken zuzumessen und deren Eigentümer zu verkaufen.

Der Einwender fordert außerdem, eine Bepflanzung entlang der Grundstücke Fl.-Nrn. 371, 384, 386, 474/17, jeweils Gemarkung Wolfertsbronn, sowie Fl.- Nr. 160, Gemarkung Wört, welche eine Schattenbildung und Sichtbehinderung hervorrufen kann, zu unterlassen.

Das Grundstück Fl. Nr. 371, Gemarkung Wolfertsbronn, liegt abseits der Ausbaustrecke, im Nahbereich des Grundstücks sind keine Bepflanzungen vorgesehen. Auch entlang des Grundstücks Fl.- Nr. 373, Gemarkung Wolfertsbronn, welches hier wohl gemeint sein dürfte, ist lediglich auf einem vergleichsweise kurzen Abschnitt die Pflanzung einer Strauchhecke vorgesehen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung durch diese Pflanzung ist nicht zu erkennen. Im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 384, Gemarkung Wolfertsbronn ist lediglich in der Nähe des auf dem Grundstück geplanten Regenrückhaltebeckens eine Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung durch diese singulären Pflanzungen ist ebenso nicht erkennbar. Im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 386, Gemarkung Wolfertsbronn, ist eine Bepflanzung der dortigen Einschnittsböschung geplant. Zwischen dieser Böschung und dem Grundstück wird aber ein Begleitweg mit einer Kronenbreite von 4 m errichtet. Es ist deshalb allenfalls mit geringfügigen Schatteneinwirkungen auf das Grundstück zu rechnen, welche zudem nur in den Morgenstunden auftreten. Am Grundstück Fl.- Nr. 474/17, Gemarkung Wol-

fertsbronn, ist keine Bepflanzung vorgesehen. In der Umgebung des Grundstücks Fl.- Nr. 160, Gemarkung Wört, ist zwischen dem dort geplanten Begleitweg und der St 2220 lediglich die Pflanzung eines Einzelbaumes vorgesehen; Beeinträchtigungen sind hier auch hier nicht zu erkennen. Soweit die Planung eine Bepflanzung vorsieht, ist die Forderung deshalb zurückzuweisen.

Der Einwender fordert überdies, die Grundstückszufahrten so herzustellen, dass sie auch mit modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Nach Nr. 4.1.2 der RLW 99 sind Zufahrten in einer Mindestbreite von 5,5 m und in einer Länge von mindestens 4,75 m in gebundener Bauweise (z. B. bituminös) auszuführen. Diese Vorgabe wird in der festgestellten Planung umgesetzt; die geplanten Grundstückszufahrten entsprechen damit dem Stand der Technik. Die Zufahrt zu dem vom Einwender genannten Grundstück Fl.- Nr. 474/17, Gemarkung Wolfertsbronn, ist sogar mit einer Breite von rund 6 m und einer Länge von ebenfalls rund 6 m geplant. Bei keiner der im Rahmen der Planung beibehaltenen Grundstückszufahrten ist insoweit eine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erkennen. Für eine Abänderung der geplanten Grundstückszufahrten sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb keinen Anlass. Die Forderung wird zurückgewiesen.

2.4.2.2 Einwender 2

Der Einwender fordert, den zum Gasthaus Sonne geplanten Radweg westlich der St 2220 bzw. L 2220 zu führen, da die dortigen Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern stünden. Bei der geplanten Radwegführung entstehe für ihn ein zusätzliches Haftungsrisiko; durch die bestehende Garage sei die Sicht auf den Radweg eingeschränkt, zudem sei durch auf dem Hof des Gasthauses spielende Kinder das Unfallrisiko sehr hoch. Außerdem werde durch der Hof häufig mit landwirtschaftlichem Gerät befahren, auch insofern werde die Sicht beeinträchtigt.

Die Forderung muss zurückgewiesen werden. Der Vorhabensträger hat den angesprochenen Geh- und Radweg bewusst auf der Ostseite der Straße eingeplant, da nur so der direkte Lückenschluss zwischen dem Gasthaus Sonne und dem auf bayerischem Gebiet geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg hergestellt werden kann. Die für eine Führung des Geh- und Radweges auf der Westseite der St 2220 bzw. L 2220 notwendigen Grundstücke befinden sich zudem entgegen der Annahme des Einwenders vollständig in privater Hand. Daneben ist auch im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange die geplante Wegeführung einer Situierung westlich der Straße vorzuziehen, da die Fußgänger und Radfahrer für die Benutzung eines auf der Westseite liegenden Weges die Straße zweimal auf freier Strecke queren müssten. Überdies verläuft der aus Richtung Ellwangen kommende Geh- und Radweg auch auf der Ostseite der L 2220 und endet schon derzeit an der Hoffläche des Gasthauses Sonne. Es ist daher bereits jetzt nicht vollkommen zu verhindern dass Radfahrer, die in Richtung Wolfertsbronn fahren, nach dem Radwegende auf dem Hof der Gasthauses weiterfahren und erst am nördlichen Ende der Hoffläche das Grundstück verlassen.

Um den durch den geplanten Wegebau im Bereich des Gasthauses möglicherweise neu entstehenden Gefahren zu begegnen, hat der Vorhabensträger angeregt, nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Ortseinsicht unter Beteiligung des Baulastträgers des Geh- und Radweges und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen und entsprechende Warn- oder Hinweisschilder anzubringen. Diese Anregung hält die Planfeststellungsbehörde für sinnvoll und schließt sich ihr an; die Planfeststellungsbehörde ist hier nicht befugt, selbst entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen.

2.4.2.3 Einwender 3

Der Einwender befürchtet, dass nach dem Ausbau am südlichen Ortseingang von Wolfertsbronn mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird.

Diese Befürchtung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Innerhalb des in die Planung einbezogenen Teils der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt von Wolfertsbronn verbleibt die St 2220 nahezu vollständig auf der bestehenden Trasse. Aus Gestaltungsgründen ist hier zudem vorgesehen, durch Ergänzung des vorhandenen Bewuchses mit drei Einzelbäumen ein Baumtor zu schaffen (siehe hierzu Unterlage 12.3 Blatt 2 T). Hierdurch wird der Ortseingangsbereich optisch eingengt, was die Fahrzeugführer erfahrungsgemäß dazu veranlasst, ihre Fahrgeschwindigkeit beim Zufahren auf ein solches Tor zu verringern. Im Übrigen ist die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Ge- und Verbote mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts von den hierfür zuständigen Behörden sicherzustellen; dies ist nicht Aufgabe der Planfeststellung.

2.4.2.4 Einwender 4

Der Einwender weist auf den auf dem Grundstück Fl.- Nr. 331, Gemarkung Wolfertsbronn, vorhandenen Obstbaumbestand hin und wendet sich gegen die geplante vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks.

Unter A. 3.6.2 wurde im Hinblick auf die Nutzung der angesprochenen Fläche verfügt, dass die in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des genannten Grundstückes zu unterbleiben hat. Der Einwendung wird damit entsprochen.

2.4.2.5 Einwender 5

Der Einwender befürchtet ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der GVS Wolfertsbronn - Oberhard durch das Vorhaben. Diese Straße sei schmal und werde in erheblichem Umfang mit landwirtschaftlichem Gerät befahren, ein Begegnungsverkehr sei nur schwer möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es sind insbesondere mit Blick auf das im Raum Wolfertsbronn vorhandene Straßennetz keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der vorgesehene Ausbau der St 2220 spürbare Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der genannten GVS haben wird. Die GVS ist nach Mitteilung des Vorhabensträgers auch nicht als Umleitungsstrecke während der Bauzeit eingeplant. Im Übrigen ist es Aufgabe der Stadt Dinkelsbühl als Straßenbaulastträger der GVS, diese in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

2.4.2.6 Einwender 6

Der Einwender legt dar, es laufe anfallendes Wasser von der bestehenden Trasse der St 2220 zum Hickersbergweg, der auf einem seiner Grundstücke vorhandene Graben zum Häringsbach werde hierdurch von Jahr zu Jahr mehr ausgespült. Hieran ändere sich durch den Ausbau nichts. Er fordert einen Entwässerungsgraben anzubringen bzw. die Querneigung der bestehen bleibenden Alttrasse umzukehren.

Das auf der Fahrbahn der ausgebauten St 2220 anfallende Wasser wird im gesamten Steigungsbereich über Mulden und Leitungen einem Regenrückhaltebecken zugeführt, welches das Wasser gedrosselt an den Häringsbach abgibt. Schon hierdurch verringert sich die Menge des am Hickersbergweg anfallenden Oberflächenwassers. Der an den Hickersbergweg anschließende Abschnitt der vorhandenen Straßenrasse, der auch nach dem Ausbau bestehen bleibt, weist zudem eine Querneigung von rund 3,5 % zur Kurveninnenseite - und damit weg von der Einmündung des Hickersbergwegs - auf. Überdies wird sich auch durch den Rückbau des bestehen bleibenden Teils der vorhandenen Trasse auf eine Breite von 4 m die in diesem Bereich anfallende Wassermenge noch weiter verringern. Eine Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation ist daher insoweit nicht zu erkennen. (Weitere) Maßnahmen zur Verbesserung der gegebenen Verhältnisse können im Hinblick darauf auf der Grundlage des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Konfliktbewältigung nicht gefordert werden.

2.4.2.7 Einwender 7

Der Einwender greift die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie die den Planunterlagen beigefügte saP an. In den vom Vorhaben betroffenen Gewässern lebten bedrohte Muschelarten, der europäische Flusskrebs komme ebenfalls vor. In der Nähe der Rotach sei zudem mit dem Eisvogel zu rechnen. Die Einflugschneisen von Libellen seien nicht explizit betrachtet worden. Die genannten Untersuchungen seien deshalb zu verifizieren und entsprechend zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zum Vorbringen des Einwenders eine Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde eingeholt. Diese hat mitgeteilt, dass der Eisvogel in der vorliegenden saP als im weiteren Umfeld des Vorhabens potentiell vorkommend bewertet wurde, im Untersuchungsgebiet aber kein Brutvorkommen festgestellt werden konnte. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde ist deshalb die in der saP dargelegte Schlussfolgerung zutreffend, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des Art. 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 für diese Art nicht erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann nach Anschauung der Höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der Verkehrsbelastung der St 2220 ebenfalls nicht erkannt werden. Weiter hat die Höhere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass im Bereich des Häringsbaches zwar Libellen vorkommen, für ein Vorkommen der im Rahmen der saP insoweit relevanten Arten (vgl. hierzu § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG) aber keine Hinweise vorliegen. Auch der Libellenatlas Bayern gibt für das Gebiet um Wolfertsbronn keine Hinweise auf das Vorkommen prüfungsrelevanter Libellenarten. Hinsichtlich der für die nicht prüfungsrelevanten Libellenarten evtl. entstehenden Beeinträchtigungen enthält der landschaftspflegerische Begleitplan nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde entsprechende Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Der Höheren Naturschutzbehörde sind daneben auch keine Hinweise auf das Vorkommen des europäischen Flusskrebses bzw. im Rahmen der saP relevanter Muschelarten bekannt. Sie hat aber rein vorsorglich Maßnahmen empfohlen, um eine evtl. Gefährdung dieser Arten sicher auszuschließen. Diese Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde unter A. 3.3.5 verfügt. Nachdem das geplante Brückenbauwerk einen größeren Querschnitt als der bestehende Durchlass aufweist und damit eine im Vergleich höhere ökologische Durchgängigkeit bietet, sind nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen keine Beeinträchtigungen i. S. v. § 44 BNatSchG für die letztgenannten Arten zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde an. Soweit den Einwendungen nicht mit der Verfügung unter A. 3.3.5 entsprochen wird, werden diese zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet zudem eine Erhöhung der Windbruchgefahr für den Waldbestand auf dem Grundstück Fl.- Nr. 484, Gemarkung Wolfertsbronn, infolge des Vorhabens. Er fordert diesbzgl. fachkundige Untersuchungen und Risikobewertungen zu veranlassen.

Das Grundstück Fl.- Nr. 484, Gemarkung Wolfertsbronn, wird durch den Straßenausbau direkt angeschnitten. Nach Auffassung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sollte deshalb hier im Anschluss an den Ausbau auf die Entwicklung eines stabilen Waldrandes (Durchforstung, Unterbau mit Laubholz auf den ersten Metern) hingewirkt werden. Eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabensträgers wurde unter A. 3.6.5 ausgesprochen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter A. 3.6.1 verwiesen. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen. Weitere Untersuchungen sind im Hinblick darauf entbehrlich.

2.4.2.8 Einwender 8

Der Einwender sieht eine Erhöhung der Windbruchgefahr für die Waldbestände auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 482 und 505, Gemarkung Wolfertsbronn, durch das Vorhaben gegeben.

Die Grundstücke Fl.- Nrn. 482 und 505 ,Gemarkung Wolfertsbronn, werden durch den Straßenausbau direkt angeschnitten. Nach Auffassung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sollte deshalb hier im Anschluss an den Ausbau auf die Entwicklung eines stabilen Waldrandes (Durchforstung, Unterbau mit Laubholz auf den ersten Metern) hingewirkt werden. Eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabensträgers wurde unter A. 3.6.5 ausgesprochen. Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.

2.4.2.9 Einwender 9

Die Einwender wenden sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.- Nr. 489, Gemarkung Wolfertsbronn, für die Ausgleichsmaßnahme A1.

Der Vorhabensträger hat die landschaftspflegerische Begleitplanung im Rahmen der eingebrachten Tektur abgeändert. Die nunmehr vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Eigentum des Freistaats Bayern befinden. Das Grundstück Fl.- Nr. 489, Gemarkung Wolfertsbronn, wird nicht mehr im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 beansprucht. Der Einwendung wird damit entsprochen.

2.5 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Ausbau der St 2220 zwischen dem Bereich der Landesgrenze Baden- Württemberg/ Bayern und Wolfertsbronn auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt und Privateigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; die Herbeiführung der positiven Vorhabenswirkungen - insbesondere die Erhöhung der Verkehrssicherheit - ist für das öffentliche Wohl dringend geboten. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorha-

bens ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen soweit wie möglich verringert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen können den davon Betroffenen sowie der Allgemeinheit zugemutet werden. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

E. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen bei der Stadt Dinkelsbühl sowie bei der Gemeinde Wört zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

W a c h t l e r
Oberregierungsrätin